



DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN
Kärntner Liga AHC Division 1
Spieljahr 2026/2027

Inhalt

- § 1 Gültige Bestimmungen**
- § 2 Geltungsbereich**
- § 3 Meisterschaftseinteilung**
- § 4 Teilnahmeverpflichtung/Teilnahmeberechtigung**
- § 5 Spielberechtigung**
- § 6 Austragungsmodus**
- § 7 Meistertitel, Sieger, Ehrenzeichen**
- § 8 Meisterschaftstermine und Platzwahlrecht**
- § 9 Haftungs- und Pflichtenerklärung des Veranstalters im Rahmen
 von Meisterschaftsspielen**
- § 10 Pflichten der Gastmannschaft**
- § 11 Spielbereitschaft und Wartezeiten**
- § 12 Schiedsrichter**
- § 13 Wertung**
- § 14 Beglaubigung der Spiele**
- § 15 Nationale&internationale Freundschaftsspiele**
- § 16 Streaming, Medienrechte und Datenschutz**
- § 17 KEHV-Disziplinarkommission - Straferkenntnisse**
- § 18 Protest**
- § 19 Dopingbestimmungen**
- § 20 Gegen Gewalt im Sport**
- § 21 Play fair code**
- § 22 KEHV-Datenschutz**
- § 23 Sonderbestimmungen für Infektionskrankheiten**
- § 24 Schlussbestimmungen**
- ANHANG 1: Ausnahmeregelung Transferkarte**
- ANHANG 2: Einsatz von Spielern höchste Spielklassen**
- ANHANG 3: Torhüterregelung**
- ANHANG 4: Emergency Goalie**
- ANHANG 5: B-Lizenzen**
- ANHANG 6: Höhere Gewalt**
- ANHANG 7: Ablauf Siegerehrungen**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Gültige Bestimmungen

- (1) Für die AHC Division 1 gelten grundsätzlich alle Statuten, Bestimmungen, Regulative, Ordnungen, Richtlinien, Beschlüsse und Anordnungen der International Ice Hockey Federation (IIHF) und des Österreichischen Eishockeyverbandes (ÖEHV) in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Durchführungsbestimmungen keine zulässige Sonderregelung enthalten.
- (2) Etwaige Änderungen und/oder Abweichungen befinden sich in den nachfolgenden Bestimmungen. Bei Widersprüchen gehen die besonderen Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Bewerbs diesen allgemeinen Bestimmungen vor; im Übrigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen ergänzend.
- (3) Der KEHV kann die jeweiligen Durchführungsbestimmungen und/oder den Spielmodus einzelner KEHV-Meisterschaften während der Saison aus sachlich gerechtfertigten Gründen anpassen, insbesondere bei Änderungen zwingender rechtlicher oder behördlicher Vorgaben oder bei wesentlichen, unvorhersehbaren Beeinträchtigungen des Meisterschaftsbetriebs.

§ 2 Geltungsbereich

Für die Kärntner Liga AHC Division 1 (AHC Division 1), die unter der Leitung des KEHV durchgeführt wird, gelten diese besonderen Durchführungsbestimmungen.

§ 3 Meisterschaftseinteilung

Die Kärntner Meisterschaft in der Kärntner Liga AHC-Division 1 wird mit folgenden Vereinen ausgetragen:

1.EHC Althofen Rhinos 1991
ESC Sparkasse Steindorf
MET Photovoltaik Hornets SPITTAL
ESV Elektrotechnik-Morak FERLACH
UECR Eisbären Huben
USC HostProfis Velden Pirates
EV Zeltweg-Murtal Lions
EC LE Kings

MELDESCHLUSS SPIELER:

16.12.2026

ANMELDESCHLUSS FÜR VEREINE:

30.06.2027

NEUANMELDUNG FÜR VEREINE:

15.07.2027

§ 4 Teilnahmeverpflichtung / Teilnahmeberechtigung

(1) Regelung zur Teilnahme mehrerer Mannschaften eines Vereins:

Die Nennung von zwei oder mehreren Mannschaften desselben Vereins in der Kärntner Liga AHC Division 1 ist unzulässig.

(2) Spielstärke der eingesetzten Mannschaft:

Alle teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, die sportliche Integrität des Bewerbs zu wahren und im Rahmen des verfügbaren, spielberechtigten Kaders eine konkurrenzfähige Mannschaft einzusetzen. Eine gezielte, sachlich nicht gerechtfertigte Schwächung der Mannschaft mit dem Zweck, den Ausgang oder die Tabellenkonstellation des Bewerbs zu beeinflussen, stellt einen Verstoß gegen diese Bestimmungen dar. Sachliche Gründe, insbesondere Verletzung, Erkrankung, Belastungssteuerung sind dem KEHV auf Verlangen nachvollziehbar darzulegen.

(3) Titelvergabe:

Der Sieger der Kärntner Liga AHC Division 1 erhält den Titel „Kärntner Meister AHC Division 1 - Saison 2026/27“. Falls der punktebeste Verein ein „auswärtiger“ Teilnehmer (anderes Bundesland außer Kärnten und Osttirol) ist, so ist dieser „Meister der AHC Division 1“.

(4) Regelung Auf- und Abstieg:

Aus der Kärntner Liga AHC Division 1 steigt keine Mannschaft ab. Ein Aufstiegsrecht in eine höhere Liga besteht.

5) Nenngebühr/Administration:

Für die Teilnahme an der Kärntner Liga AHC Division 1 ist eine Jahresgebühr von 800,- pro Verein, eine Nenngebühr in Höhe von € 600,- mit Nachwuchsarbeit (€ 1.000,- ohne Nachwuchsarbeit) und ein Unkostenbeitrag zur Administration in Höhe von € 500,- zu entrichten.

(6) Sanktionen bei Rückzug und Ausschluss aus einer offiziellen Meisterschaft nach verbindlicher Nennung:

a) Für Mannschaften, die **nach Nennungsschluss** aber längstens 14 Tage vor Meisterschaftsbeginn ausscheiden bzw. ihre Nennung zurückziehen, wurden vom Verbandsvorstand folgende Strafsätze und Sanktionen festgesetzt:

Geldstrafe von € 1.000,-- bis € 3.000,--

Ersatz des Schadens und der Kosten, die durch dieses Verhalten dem KEHV oder einem seiner angeschlossenen Vereine entstehen. Ein eventueller Neueinstieg in der gleichen Spielklasse erfordert einen gesonderten Beschluss des KEHV, ebenso der Neueinstieg in eine andere Spielklasse.

b) Für Mannschaften, die 14 Tage vor oder während des Bewerbes ausscheiden, wurden vom Verbandsvorstand folgende Strafsätze und Sanktionen festgesetzt:

Geldstrafe von € 3.000,-- bis € 5.000,--

Ersatz des Schadens und der Kosten, die durch dieses Verhalten dem KEHV oder einem seiner angeschlossenen Vereine entstehen. Ein eventueller Neueinstieg in der gleichen Spielklasse erfordert einen gesonderten Beschluss des KEHV, ebenso der Neueinstieg in eine andere Spielklasse.

c) Für Mannschaften, die vor Nennungsschluss aussteigen und in einer anderen Liga wieder einsteigen wollen, bedarf es eines gesonderten Beschlusses des KEHV-Vorstandes.

d) Für Mannschaften, die aus der Liga aussteigen wird auch jede weitere Mannschaft dieses Vereines oder Spielgemeinschaften mit diesem Verein bis zur vollständigen Bezahlung der ausgesprochenen Strafe aus dem Bewerb genommen.

(7) Teilnahmeberechtigung bei offenen Verbindlichkeiten:

Vereine, die fällige Gebühren oder vollstreckbar verhängte Geldstrafen aus der vorangegangenen Saison nicht vollständig beglichen bzw. vollstreckbar auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt haben, können durch die Entscheidung des KEHV von der Teilnahme an den KEHV/ÖEHV-Meisterschaften ausgeschlossen werden. Weitergehende Maßnahmen nach der ÖEHV-Disziplinarordnung bleiben unberührt.

§ 5 Spielberechtigung

(1) Spielberechtigt ist jeder für einen Verein beim ÖEHV oder beim jeweiligen ausländischen Verband ordnungsgemäß lizenzierte Spieler unter der Einhaltung der Durchführungsbestimmungen des KEHV.

(2) Spielerinnen in der Kärntner Liga AHC Division 1:

In der Kärntner Liga AHC Division 1 ist der Einsatz von Spielerinnen untersagt. Torhüterinnen auf Anfrage.

(3) Kadernennschluss:

a. An- und Abmeldungen, einschließlich Lizenzierung und Kadermeldung über myTeam, sowie die Anmeldung von Leihvertragsspielern können für Spieler nur im Zeitraum vom 1. Juni 2026 bis einschließlich 16. Dezember 2026 vorgenommen werden. Dies gilt auch für Spieler, die zuvor noch nie in Österreich gemeldet waren.

b. Nach dem 16. Dezember 2026 können keine Spieler mehr in die jeweiligen Kader hinzugefügt werden.

(4) Kadermeldung:

Die Kadermeldungen der Kärntner Liga AHC Division 1 erfolgen über das vom ÖEHV bereitgestellte Meldesystem myTeam. Für Spiele am Wochenende müssen teilnahmeberechtigte Spieler bis spätestens am vorangehenden Freitag bis 12:00 Uhr im jeweiligen Kader ergänzt sein. Für Spiele an Werktagen endet die Nachmeldefrist am Spieltag um 12:00 Uhr, zugleich jedoch spätestens drei (3) Stunden vor Spielbeginn; maßgeblich ist der jeweils frühere Zeitpunkt.

(5) Tauglichkeitsbefunde:

a. Der für die Spielberechtigung Minderjähriger oder sonst erforderliche Tauglichkeitsbefund ist zu Beginn des Verbandsjahres zu erneuern, muss beim Verein aufliegen und darf zu keinem Zeitpunkt älter als zwölf (12) Monate sein.

b. Der Tauglichkeitsbefund darf frühestens einen (1) Monat vor Beginn und muss spätestens drei (3) Monate nach Beginn des jeweiligen Verbandsjahres erstellt werden; maßgeblicher Zeitraum ist daher der 1. Mai bis 1. Oktober des Verbandsjahres.

c. Unabhängig davon ist sicherzustellen, dass der gültige Tauglichkeitsbefund vor dem ersten Meisterschaftseinsatz vorliegt.

d. Die Teilnahme eines Minderjährigen an einem Verbands- oder Freundschaftsspiel ohne gültigem Tauglichkeitsbefund ist untersagt. Ein dennoch erfolgter Einsatz wird dem Einsatz eines nicht gemeldeten Spielers gleichgestellt und nach den geltenden Bestimmungen von der KEHV-Disziplinarkommission geahndet.

e. Minderjährige mit gültigem Tauglichkeitsbefund für Nachwuchsbewerbe dürfen:

1. an Nachwuchsbewerben, je nach Ausschreibung teilnehmen;

2. in Verbandsspielen, insbesondere Meisterschafts- und Cupspielen, nur dann teilnehmen, wenn diese im Rahmen eines Nachwuchsbewerbs ausgetragen werden;

3. nicht an anderen, für Seniorenmannschaften offenen Bewerben mitwirken. Der Einsatz eines Minderjährigen ohne einen entsprechenden Tauglichkeitsbefund mit dem Vermerk „für Seniorenbewerbe geeignet“ oder ohne schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters wird dem Einsatz eines nicht gemeldeten Spielers gleichgestellt und ist von der KEHV-Disziplinarkommission zu ahnden.

f. Minderjährige sind für Seniorenbewerbe spielberechtigt, wenn beim Verein ein ärztlich bestätigter Tauglichkeitsbefund mit dem Vermerk „für Seniorenbewerbe geeignet“ sowie die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters vorliegen.

(6) Kaderregelung:

a. Jahrgänge 2011 und älter

b. Nicht-einheimische Spieler:

In der Kärntner Liga AHC Division 1 sind grundsätzlich nicht einheimische Spieler (internationale Transferkartenspieler) nicht erlaubt.

Ausnahmeregelungen für die Saison 2026/27

Kärntner Liga AHC Division 1 – Bundesligaspieler (ICE) oder nicht österreichische Spieler (internationale Transferkarte). Es dürfen **nur 2 Spieler** in myTeam (bis 16.12.) gemeldet sein. PLUS zwei „einheimische“ Transferkartenspieler. Die Definition der Spieler der höchsten Spielklasse des Teilnehmerlandes bzw. Transferkartenspieler ist in der im Anhang 1+2 befindlichen „Bestimmung für den Einsatz von Spielern der höchsten Spielklasse des Teilnehmerlandes“ zu finden

ANHANG 1 + 2

ANHANG 3 + 4

c. Torhüterregelung

d. Emergency Torhüter

ANHANG 5

e. B-Lizenz-Regelung

ANHANG 6

e. Kooperationsverein (Affiliate Club):

Zwei Vereine, deren Mannschaften in unterschiedlichen Ligen spielen, können eine Kooperation eingehen.

Zwei Vereine, deren Mannschaften in unterschiedlichen Ligen spielen gehen eine Kooperation ein, um maximal FÜNF U20 Spieler (außer B-Lizenzspieler des VSV, KAC und Graz 99er) austauschen zu können.

Weiters ist es möglich, VIER SPIELER (S-Lizenz) nach oben zu melden, die mindestens die letzten zwei Jahre durchgehend dem Kader des Kooperationspartners der unteren Liga angehört hat und bei keinem anderen Verein gemeldet war.

Die Kooperation bedarf eines fristgerechten Antrags unter Verwendung des vom KEHV bereitgestellten Formulars (auf Anfrage) sowie der schriftlichen Genehmigung des ÖEHV/KEHV.

S-Lizenz Spieler müssen mehr als die Hälfte der Grunddurchgangsspiele der Kärntner Liga AHC-Division 1 Meisterschaftsspiele absolviert haben, um für die Playoffs spielberechtigt zu sein. Auf schriftlichen Antrag können Spieltage während einer ärztlich bestätigten längeren Verletzungsunfähigkeit angerechnet werden; über die Anrechnung entscheidet der KEHV.

Dies muss vor dem 16.12. beim KEHV beantragt werden.

Kosten: € 500,-- (wird im Dezember/Jänner zu je 50 % an die beteiligten Vereine verrechnet)

(6) Schutzausrüstung in der Kärntner Liga AHC Division 1:

a. Alle Spieler in der Kärntner Liga AHC Division 1 müssen einen für diesen Zweck entwickelten Halsschutz nach Maßgabe von IIHF Rule 9.12 ordnungsgemäß und unverändert tragen.

b. Für Spieler der Altersklasse U20, die kein Vollvisier oder keinen Vollgesichtsschutz tragen, ist ein Zahnschutz nach Maßgabe von IIHF Rule 202.3 verpflichtend.

c. Für alle übrigen Spieler wird das ordnungsgemäße Tragen eines individuell angepassten Zahnschutzes empfohlen.

d. Verfahren - Nichteinhaltung der Schutzausrüstung:

1. Spieler, die gegen diese Regelungen verstoßen, dürfen nicht am Spiel teilnehmen, bis die betreffende Ausrüstung korrigiert oder regelkonform ersetzt wurde.

2. Kommt der Spieler der Aufforderung zur regelkonformen Änderung oder zum Austausch der Ausrüstung nicht nach, ist gegen ihn eine Kleine Strafe („Illegal Equipment“) zu verhängen.

3. Kehrt der Spieler ohne vorgenommene Änderung aufs Eis zurück, wird eine Disziplinarstrafe ausgesprochen.

4. Kommt es ein drittes Mal zu diesem Verstoß, wird eine Spieldauer-Disziplinarstrafe ausgesprochen.

5. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen haben die amtierenden Schiedsrichter jeden Verstoß gegen Rule 12 „Illegal Equipment“ des IIHF-Rule Book, soweit dort oder in diesen Bestimmungen eine Meldung vorgesehen ist, mittels Schiedsrichterezusatzbericht an die KEHV-Disziplinarkommission zu melden. Diese entscheidet nach Maßgabe der ÖEHV-Disziplinarordnung.

e. Abweichung zum IIHF-Rulebook - Section 03 - Equipment:

Eine inkorrekte Spieler- bzw. Torhüterausrüstung kann nur durch Spieloffizielle beanstandet und von den Schiedsrichtern überprüft werden.

§ 6 Austragungsmodus

Generell wird der Liga-Modus in der Terminsitzung der Liga vereinbart.

Gespielt wird nach dem IIHF-Regulativ in der aktuell gültigen Fassung (sofern in diesen Bestimmungen nicht anders festgehalten).

(1) Die Spiele der Kärntner Liga AHC Division 1 werden wie folgt durchgeführt:

- a. Jahrgänge: 2011 und älter
- b. Jedes Spiel sollte mit mind. **10 Spielern** und einem Torhüter pro Team begonnen werden.
- c. Gespielt wird über die gesamte Eisfläche mit Körperkontakt.
- d. **Aufwärmen:** 15-20 Minuten mit Pucks
- e. **Spielzeit:** 3 x 20 Minuten Nettospielzeit
- f. **Pausen:** jeweils 15 Minuten nach dem Aufwärmen sowie zwischen den Dritteln
- g. **Eisreinigung:** in jeder Pause
- h. **Strafen, Time-Out und Torhüterwechsel:** laut IIHF Regulativ

i. Schiedsrichter:

1. Grunddurchgang: 3-Offiziellen-System

KEHV und der zuständige Landesreferent/Besetzungsreferent können jedoch festlegen, dass einzelne Spiele im 4-Personen-System geleitet werden, sofern dies aus sportlichen Gründen erforderlich erscheint.

2. Playoff: 4-Offiziellen-System

Phase 1 - Grunddurchgang:

- a. Die teilnehmenden Vereine der Kärntner Liga AHC Division 1 spielen eine einfache Hin- bzw. Rückrunde nach Spielplan, somit 14 Spiele pro Mannschaft.

Phase 2 - Playoff:

- a. Viertel-, Halbfinale, Finale – best of five-Serie

Playoff Definition „der besser platzierte Verein“:

Der „besser platzierte Verein“ ist jener, welcher nach dem Grunddurchgang die bessere Platzierung in der Tabelle der jeweiligen Gruppe hatte.

(2) Regelung für Overtime und Penaltyschießen bei Unentschieden nach regulärer Spielzeit:

- a. Bei unentschiedenem Spielstand nach Ablauf der regulären Spielzeit erhält zunächst jede Mannschaft einen Punkt, danach erfolgt nach dreiminütiger Pause ohne Eisreinigung eine fünfminütige „Sudden Victory Overtime“ ohne Seitenwechsel (Torhüter verteidigt selbes Tor wie im letzten Drittel), in der jede Mannschaft jeweils nur **drei** Feldspieler einsetzen darf. Es müssen aber mindestens ein Torhüter und drei Feldspieler eingesetzt werden. Für die Overtime gelten die jeweils gültigen Regelungen des IIHF.
- b. Sollte die „Sudden Victory Overtime“ keinen Sieger hervorgebracht haben, erfolgt danach ein Penaltyschießen nach den im IIHF-Regelbuch festgesetzten Bedingungen ohne Seitenwechsel (Torhüter verteidigt selbes Tor wie im letzten Drittel). Der Sieger (der „Sudden Victory Overtime“/des Penaltyschießens) erhält einen weiteren Punkt.

(3) Regeln für die **Penalty-Schuss-Konkurrenz** zur Ermittlung eines Siegers nach ÖEHV-Regeln.

- a) Wenn ein entscheidendes Spiel am Ende der Overtime noch immer unentschieden steht, muss sofort danach ein Penaltyschießen OHNE vorherige Eisreinigung durchgeführt werden. Jede Mannschaft führt die Penaltyschüsse auf jenes Tor durch, auf welches sie in der Overtime zuletzt gespielt hat.
- b) Der Schiedsrichter ruft beide Kapitäne in den Schiedsrichterkreis und wirft eine Münze, welche Mannschaft den ersten Penaltyschuss durchführt. Der Sieger im Münzwurf hat die Wahl, ob seine Mannschaft als erste oder zweite schießt.
- c) Der Vorgang beginnt mit **fünf verschiedenen Schützen** jeder Mannschaft, die abwechselnd die Penaltys durchführen. Die Spieler sowie die Reihenfolge der Schützen müssen vor Beginn des Penaltyschießens nicht bekannt gegeben werden. Teilnahmeberechtigt sind die Torhüter sowie alle Spieler, die am Spielbericht aufscheinen. Die Torhüter können nach jedem Schuss ausgewechselt werden.
- d) Ein Spieler, dessen Strafe nach Beendigung der Nachspielzeit nicht beendet ist, kann nicht für das Penaltyschießen nominiert werden und muss auf der Strafbank oder in der Garderobe verbleiben. Dasselbe gilt für Spieler, die während des Penalty-schießens eine Strafe bekommen.
- e) Für die Durchführung der Schüsse gelten im Allgemeinen die Regeln des offiziellen IIHF-Regelbuches in der aktuell gültigen Fassung.
- f) Die Spieler der beiden Mannschaften schießen abwechselnd auf das zugewiesene Tor, bis das entscheidende Tor gefallen ist. Die restlichen Schüsse werden nicht mehr ausgeführt.
- g) Wenn es nach fünf Schüssen von jeder Mannschaft noch immer unentschieden steht, muss eine Entscheidung (Tie-Break) durchgeführt werden, in der dann abwechselnd ein Spieler pro Mannschaft nach freier Wahl auf das entsprechende Tor schießt, wobei nun die andere Mannschaft mit den Tie-Break Schüssen beginnt.
Falls nötig, wird das Tie-Break-Verfahren wiederholt in der gleichbleibenden Reihenfolge, wobei hier wiederum die andere Mannschaft beginnt. Das Spiel ist dann entschieden, wenn ein Duell von zwei Spielern das entscheidende Resultat liefert (IIHF Regelbuch 2018-2022 Regel 63 XI).
Im Tie-Break kann jeder Spieler beliebig oft als Penalty-Schütze nominiert werden.
- h) Der offizielle Punkterichter registriert alle abgegebenen Schüsse mit Angabe der Spieler, der Torhüter und der erzielten Tore.
- i) Nur das entscheidende Tor zählt für das Resultat des Spieles und wird dem Spieler, der es erzielt hat, sowie dem betroffenen Torhüter zugeschrieben.
- j) Falls eine Mannschaft sich weigert, am Penaltyschießen zur Ermittlung des Siegers teilzunehmen, wird das Spiel für diese Mannschaft als verloren gewertet.
- k) Falls ein Spieler sich weigert, einen Penaltyschuss durchzuführen, wird dies als vergebener Schuss seiner Mannschaft gewertet.

§ 7 Ehrenzeichen

Siegerehrungen werden vom KEHV geleitet und müssen nach vorgegebenen Regeln durchgeführt werden (ANHANG7).

- 1) Der bestplatzierte Verein der Kärntner Liga AHC Division 1 im Playoff erhält den Titel „Kärntner Meister AHC Division 1“, einen Meisterschaftspokal als Wanderpokal, sowie 30 Ehrenzeichen in Gold. Dieser Wanderpokal geht erst dann in das Eigentum des Siegers über, wenn ihn dieser mindestens dreimal gewinnen kann. Der zweitbestplatzierte Verein der Kärntner Liga AHC Division 1 im Play-off erhält den Titel „Kärntner Vizemeister AHC Division 1“ und 30 Ehrenzeichen in Silber. Falls der punktebeste Verein ein „auswärtiger“ Teilnehmer (anderes Bundesland außer Kärnten und Osttirol) ist, so ist dieser „Meister der AHC Division 1“.
- 2) Auf eigene Kosten können im Einvernehmen mit dem KEHV weitere Ehrenzeichen nachbestellt werden.
- 3) Siegerehrungen werden vom KEHV geleitet und müssen nach vorgegebenen Regeln durchgeführt werden (ANHANG7).

§ 8 Meisterschaftstermine und Platzwahlrecht

(1) Spielreihenfolge und Platzwahlrecht:

Die Spielreihenfolge wird durch den vom KEHV erstellten Spielplan bestimmt. Der zuerst genannte Verein erhält das Platzwahlrecht und gilt als Veranstalter des Spiels.

(2) Platzwahlrecht:

Das Platzwahlrecht verpflichtet den nach der Auslosung oder dem Spielplan platzwahlberechtigten Verein, sein Heimspiel grundsätzlich auf der eigenen Eishockey-Sportanlage (Kunsteis) auszutragen.

- a. Ist die Durchführung des Heimspiels auf der eigenen Sportanlage aus nachweislichen Gründen nicht möglich, ist der KEHV und der Besetzungsreferent unverzüglich zu informieren. Der KEHV ist berechtigt, gegebenenfalls auf Vorschlag des platzwahlberechtigten Vereins einen Ersatzspielort zu bestimmen.
- b. Sollte auch dies nicht möglich sein, hat der KEHV einen neuen Spieltermin festzulegen. Eine Änderung des Spielortes ohne Zustimmung des KEHV ist untersagt.

(3) Auslosung, Terminlegung und Spielüberwachung:

Die Auslosung, die Festlegung der Spieltermine sowie die Überwachung der Durchführung der Meisterschaftsspiele der Kärntner Liga AHC Division 1 erfolgt durch den KEHV.

(4) Bindung von Meisterschaftsbeginn und -terminen:

Der Meisterschaftsbeginn sowie alle Meisterschaftstermine der Kärntner Liga AHC Division 1 sind verbindlich. Änderungen eines Meisterschaftstermins oder des Platzwahlrechts sind ohne vorherige Genehmigung des KEHV unzulässig. Eine schuldhafte, nicht genehmigte Änderung stellt einen Verstoß gegen diese Durchführungsbestimmungen dar. Ausnahmen können nur vom KEHV in begründeten Fällen genehmigt werden und sich beide beteiligten Vereine auf einen neuen Termin einigen.

(5) Nichtdurchführung von Pflichtspielen:

Findet ein Pflichtspiel nicht statt, richten sich die sportlichen, disziplinären und finanziellen Folgen nach der Ursache und dem jeweiligen Verantwortungsbereich. Eine verschuldensunabhängige Kostentragung des Veranstalters besteht nur, soweit sie in diesen Bestimmungen ausdrücklich vorgesehen ist. Nicht ausgetragene Pflichtspiele sind nach Maßgabe der Entscheidung des KEHV bis zum festgesetzten Endtermin nachzuholen.

a. Verschulden eines Vereins:

Bestehen hinreichende Anhaltspunkte für ein Verschulden eines Vereins an der Nichtaustragung eines Spiels, entscheidet die zuständige Disziplinarkommission nach Maßgabe des § 11 dieser Bestimmungen und der ÖEHV-Disziplinarordnung.

b. Ersatz nachgewiesener Kosten:

Ersatzfähig sind nur tatsächlich angefallene, erforderliche, angemessene und nachgewiesene Kosten, die durch den maßgeblichen Verstoß unmittelbar verursacht wurden. Ersparte Aufwendungen sind anzurechnen; der Anspruch stellende Verein hat seiner Schadenminderungspflicht nachzukommen und Grund sowie Höhe des Anspruchs nachzuweisen. Über die Ersatzpflicht und deren Umfang entscheidet die KEHV-Disziplinarkommission. Zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

c. Spiele aufgrund höherer Gewalt:

Spiele, die infolge höherer Gewalt ausfallen, sind am darauffolgenden Tag nachzuholen, sofern dies organisatorisch und sportlich zumutbar ist und vom KEHV genehmigt oder angeordnet wird. Ist eine Austragung am Folgetag trotz zumutbarer Maßnahmen nicht möglich, legt der KEHV erforderlichenfalls einen neuen Spieltermin und gegeben falls einen alternativen Spielort fest.

Ist die Austragung eines Meisterschaftsspiels aufgrund eines länger andauernden Ausfalls oder einer länger andauernden Nichtbenutzbarkeit der Heimspielstätte, insbesondere infolge eines technischen Gebrechens (z.B. Ausfall der Kälteanlage), behördlicher Maßnahmen oder vergleichbarer Umstände, innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht möglich, kann der KEHV zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Meisterschaftsbetriebes die Austragung des Spiels an einem anderen Spielort sowie die Aufgabe des Heimrechts des ursprünglich berechtigten Veranstalters anordnen.

d. Spiele ohne höhere Gewalt:

Nicht durchgeführte Spiele, die nicht unter höhere Gewalt fallen (z. B. wegen mehrerer Krankheitsfälle), müssen ebenfalls spätestens bis zum vom KEHV festgesetzten Endtermin nachgetragen werden (der mit dem Gegner akkordierte Spieltermin ist binnen 3 Tagen festzusetzen und dem Wettspielreferat bekannt zu geben).

e. Spiele, die nicht nachgetragen werden können:

Kann ein Spiel bis zum letztmöglichen Spieltermin nicht nachgetragen werden und ist keinem Verein ein Verschulden nachweisbar, bleibt es für die Meisterschaftswertung unberücksichtigt. Es wird mit 0:0 und 0 Punkten für beide Vereine erfasst und bei der Anzahl der gewerteten Spiele nicht berücksichtigt.

f. Verschiebung der Deadline ist nur durch Beschluss des KEHV-Vorstandes möglich.

(6) Spielzeit:

a. Die Spielzeit ist grundsätzlich von 17:00 bis 21:00 Uhr (Beginn) festgesetzt. Abweichungen können insbesondere für Fernsehübertragungen oder anderer besonderer Rahmenbedingungen vom KEHV genehmigt oder angeordnet werden.

b. An Sonntagen können Spiele von 10:00 – 21:00 Uhr (Beginn) festgesetzt werden

c. Berücksichtigung der Anreise des Gastvereins:

Der Spielbeginn ist grundsätzlich so anzusetzen, dass dem Gastverein eine Anreise am Spieltag möglich ist. Spiele außerhalb der festgesetzten Spielzeit dürfen nur im Einvernehmen beider Vereine und mit Zustimmung des KEHV durchgeführt werden.

d. Zur Vermeidung von Spielmanipulationen behält sich der KEHV vor, für einzelne Meisterschaftsrunden einheitliche Beginn Zeiten anzusetzen.

§ 9 Haftungs- und Pflichterklärung des Veranstalters im Rahmen von Meisterschaftsspielen

(1) Pflichten des Veranstalters:

Dem Veranstalter obliegen die örtliche Vorbereitung und die administrative Durchführung des Spiels. Er hat insbesondere ein spielfähiges, den anwendbaren Regeln und Sicherheitsstandards entsprechendes Spielfeld, geeignete Umkleideräume für die Gastmannschaft, von den Mannschaften getrennte Umkleideräume für die Schiedsrichter sowie einen den behördlichen Auflagen und dem Gefährdungspotenzial entsprechenden Ordner- und Sicherheitsdienst bereitzustellen. Sämtliche gesetzlichen, behördlichen und vertraglich übernommenen Verkehrssicherungs- und Schutzpflichten sind einzuhalten.

(2) Aufgabenabgrenzung und Haftung des KEHV:

Der KEHV organisiert und verwaltet den Meisterschaftsbetrieb im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben. Die örtliche und operative Organisation, Durchführung und Beaufsichtigung des Trainings- und Spielbetriebs sowie die Betreuung der den Vereinen zuzurechnenden Personen obliegen den teilnehmenden Vereinen, soweit eine Aufgabe nicht ausdrücklich dem KEHV zugewiesen ist. Die Haftung des KEHV richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den jeweils tatsächlich übernommenen Aufgaben. Eine Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, für Personenschäden sowie aufgrund zwingender gesetzlicher Haftungstatbestände wird durch diese Bestimmungen weder ausgeschlossen noch beschränkt.

(3) Verantwortungsabgrenzung:

- a. Eine Genehmigung oder Kommissionierung durch den KEHV/ÖEHV entbindet den Veranstalter nicht vor seinen eigenen Prüf- Organisations- Sicherheits- und Verkehrssicherungspflichten und begründet keine über die tatsächlich übernommenen Aufgaben hinausgehende Verantwortung des KEHV/ÖEHV. Eine Haftung für eigenes schuldhaftes Verhalten des KEHV/ÖEHV bleibt unberührt.
- b. Der Veranstalter ist innerhalb seines Aufgaben- und Einflussbereichs für die erforderlichen und zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen verantwortlich. Die einschlägigen Richtlinien der IIHF und des ÖEHV bilden Mindeststandards. Zusätzlich sind alle gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Auflagen, anerkannten Sicherheitsstandards und nach den Umständen gebotenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensverhinderung zu beachten.
- c.) Der Veranstalter hat während der Veranstaltung im Rahmen seines örtlichen Zuständigkeitsbereichs für Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Gesetzlich zwingende Pflichten sowie Aufgaben, die der KEHV/ÖEHV ausdrücklich übernommen hat, bleiben davon unberührt.

(4) Schad- und Klagloshaltung im Innenverhältnis:

- a) Soweit gesetzlich zulässig, trägt der Veranstalter im Innenverhältnis die Folgen einer von ihm schuldhaft verursachten Verletzung der ihm zugewiesenen Organisations-, Sicherheits- oder Verkehrssicherungspflichten. Ein Verzicht auf Ansprüche wegen Personenschäden, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens sowie wegen der Verletzung zwingender gesetzlicher Pflichten ist damit nicht verbunden.
- b) Der Veranstalter hat den KEHV sowie dessen Organe, Funktionäre und Mitarbeiter im Innenverhältnis insoweit schad- und klaglos zu halten, als Ansprüche Dritter auf einer vom Veranstalter schuldhaft verursachten Verletzung seiner Pflichten beruhen. Der KEHV hat den Veranstalter über geltend gemachte Ansprüche unverzüglich zu informieren und ihm, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, Gelegenheit zur Mitwirkung an der Anspruchsabwehr zu geben. Eine Schad- und Klagloshaltung für eigenes Verschulden der freizustellenden Person oder Stelle besteht nicht.

(5) Eigenverantwortung der eingesetzten Personen:

Alle im Rahmen des Spiels eingesetzten Personen - insbesondere Offizielle, Spieloffizielle, Funktionäre, Spieler sowie sonstige Mitarbeiter – haben die sportarttypischen Risiken und die für ihre Tätigkeit geltenden Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Die bewusste Übernahme sportarttypischer Risiken lässt gesetzliche Haftungsansprüche wegen schuldhafter Pflichtverletzungen unberührt.

(6) Weisungen des Veranstalters:

Alle eingesetzten Personen haben den rechtmäßigen, sicherheitsbezogenen und zumutbaren Anweisungen des Veranstalters und seiner Beauftragten Folge zu leisten. Die Verantwortlichkeit für rechtswidrige oder schuldhaft fehlerhafte Anweisungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(7) Informationspflicht der teilnehmenden Vereine:

Die an den jeweiligen Meisterschaften teilnehmenden Vereine haben diese Bestimmungen den von ihnen im Rahmen der Veranstaltung eingesetzten Personen nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Erforderliche Einwilligungen oder Erklärungen sind vom jeweils verantwortlichen Verein gesondert einzuholen; eine bloße Information ersetzt diese nicht.

(8) Sofern an einem Meisterschaftsspiel keine internationalen bzw. nicht in Österreich ansässigen Vereine beteiligt sind, ist das Spiel grundsätzlich in Österreich auszutragen. Eine Austragung im Ausland bedarf jedenfalls der vorherigen Genehmigung des zuständigen Verbandes bzw. der zuständigen Ligaorganisation und der gegebenen falls erforderlichen Zustimmung weiterer nationaler Verbände.

(9) Informationspflicht des Veranstalters:

a. Der Veranstalter hat die Spieleinladung spätestens zehn (10) Tage vor dem Spieltag über das vom ÖEHV vorgegebene elektronische Verwaltungssystem zu übermitteln. Die Einladung muss zumindest Spielort und geplante Beginnzeit enthalten. Die nominierten Schiedsrichter bzw. der zuständige Schiedsrichterreferent sind über den jeweils vorgeschriebenen Kommunikationsweg zu verständigen. Für Spielabsagen gelten ausschließlich die besonderen Meldepflichten gemäß Abs. 11.

b. Wird ein Spiel vom KEHV so kurzfristig angesetzt oder geändert, dass die Sieben-Tages-Frist objektiv nicht eingehalten werden kann, ist die Spieleinladung unverzüglich nach der Ansetzung bzw. Genehmigung zu übermitteln.

c. Die schuldhafte Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß lit. a stellt einen Verstoß gegen diese Durchführungsbestimmungen dar. Hierfür ist eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 100,- zu verhängen. Höchsten jedoch bis zum nach der ÖEHV-Disziplinarordnung zulässige Höchstmaß.

d. Der Veranstalter hat bei Terminüberschneidungen oder sonstigen Umständen, welche die ordnungsgemäße Austragung eines Meisterschaftsspiels erschweren oder gefährden, gemeinsam mit dem Gastverein nachweislich eine sachgerechte Lösung anzustreben und dem KEHV unverzüglich einen begründeten Vorschlag zu unterbreiten. Jede Spielverschiebung und jeder Tausch des Heimrechts bedürfen der vorherigen Genehmigung.

e. Die Freigabe bzw. Bestätigung einer fristgerechten eingereichten Spieleinladung durch den KEHV erfolgt grundsätzlich spätestens drei (drei) Tage vor dem Spiel bis 12:00 Uhr. Liegt bis dahin keine Freigabe oder Rückmeldung vor, hat der Veranstalter unverzüglich beim KEHV rückzufragen; eine eigenmächtige Änderung der angesetzten Spieldaten ist unzulässig.

(10) Berechtigte Absage eines Spieles:

Der Veranstalter darf ein Spiel nur bei einer akuten Gefährdung der Sicherheit, bei höherer Gewalt oder das Spielfeld ist aufgrund von Tauwetter, Regen, kurzfristigem Schneefall unbespielbar geworden kurzfristig absagen. Die endgültige Beurteilung der sportlichen und disziplinären Folgen obliegt dem KEHV und der zuständigen Disziplinarkommission. Die maßgeblichen Umstände sind unverzüglich zu dokumentieren und auf Verlangen nachzuweisen; eine Überprüfung muss ermöglicht werden.

(11) Meldung und Information bei Absage:

a. Der Veranstalter hat eine Spielabsage unverzüglich und nachweislich dem KEHV zu melden. Gleichzeitig sind der Gegner sowie die nominierten Schiedsrichter bzw. der zuständige Schiedsrichtereferent zu verständigen. Die Information muss grundsätzlich so rechtzeitig erfolgen, dass Gastmannschaft und Schiedsrichter spätestens drei (3) Stunden vor einer nach den Umständen angemessenen geplanten Abfahrt Kenntnis erlangen; ist dies aufgrund des Zeitpunkts des Absagegrundes nicht möglich, hat die Verständigung ohne schuldhafte Verzögerung zu erfolgen.

b. Entstehen der Gastmannschaft oder den Schiedsrichtern durch eine vom Veranstalter schuldhaft unterlassene oder verspätete Absagemeldung unmittelbar verursachte Kosten, sind diese nach Maßgabe des §8 Abs. 5 lit. b zu ersetzen.

(12) Überlassung von Zutrittskarten:

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, der Gastmannschaft **10 Stück Akkreditierungen** für Spieler und Funktionäre zur Verfügung zu stellen. Jedes KEHV-Vorstandsmitglied hat bei jedem Spiel Anspruch auf **zwei Eintrittskarten**. Eine Weitergabe dieser Karten ist nicht gestattet.
2. Für jeden entsandten Schiedsrichter bzw. Schiedsrichter-Beobachter ist an der Kasse je eine Eintrittskarte zu hinterlegen.
3. Nicht amtierende Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis 2026/27 haben Anspruch auf eine Eintrittskarte, die spätestens 24 Stunden vor dem Spieltermin beim Veranstalter angefordert werden muss. Die Weitergabe dieser Karte ist nicht gestattet. Ein Zutritt nur mit dem Schiedsrichterausweis ohne gültige Eintrittskarte, ist nicht möglich.

(13) Offizieller Spielbericht:

Für jedes Spiel eines Vereins des KEHV ist der offizielle Spielbericht des ÖEHV bzw. das ÖEHV-Live-Scoring maßgeblich. Dies gilt für sämtliche Ligen des KEHV.

a. Der Veranstalter hat mindestens 20 Minuten vor Beginn eines Spieles dem Schiedsrichter die von beiden Vereinen ordnungsgemäß ausgefüllten Mannschaftsaufstellungen zu übergeben.

b. Bei Fehleintragungen in einem schriftlichen Spielbericht ist die betreffende Zeile eindeutig zu streichen und leserlich neu einzutragen. Überschreibungen sind unzulässig. Unleserlich oder mangelhaft ausgefüllte Spielberichte werden gemäß §31 ÖEHV-Disziplinarordnung geahndet.

c. Der Veranstalter hat den Spielbericht und die von ihm zu übermittelnden weiteren Spielberichtsdocuments, insbesondere Line-up- und Shootout-Formulare, Schiedsrichterzusatzbericht unmittelbar nach Spielende, spätestens jedoch am Folgetag bis 12:00 Uhr an eishockey@kehv.at; refskaerten@gmx.at zu übermitteln.

Schiedsrichterzusatzberichte sind von den Schiedsrichtern gemäß §12 Abs. 7 zu übermitteln.

d. Eine schuldhafte Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird nach Maßgabe der ÖEHV-Disziplinarordnung geahndet.

e. Statistikkorrekturen dürfen im Nachhinein ausschließlich vom Wettspielreferenten in Absprache mit den Schiedsrichtern durchgeführt werden.

f. Bei Nichteinhaltung ist dies von der zuständigen Disziplinarkommission zu ahnden.

(14) Schiedsrichterkosten:

Der Veranstalter hat die beim jeweiligen Spiel anfallenden Gebühren der Schiedsrichter zu tragen und **vor dem Spiel zu entrichten**.

(15) Drittelpausen:

Die Drittelpausen betragen 15 Minuten. Nach Ablauf von zwölf (12) Minuten haben die Mannschaften eigenständig und ohne Aufforderung das Eis mit der jeweiligen Startaufstellung zu betreten. Spieler, die nicht Teil der jeweiligen Startaufstellung sind, haben unverzüglich und ohne weiteres Aufwärmen die Spielerbank aufzusuchen.

- a. Die Schiedsrichter sind angewiesen, die Nichteinhaltung dieser Ordnungsvorschriften gemäß dem IIHF-Regelbuch und den geltenden Durchführungsbestimmungen zu ahnden.

(16) Medizinischer Bereitschaftsdienst:

a. Bei allen Meisterschaftsspielen des KEHV ist ein KEHV-Ersthelfer mit dem Zertifikat für „Retten auf dem Eis“ zu stellen, um entsprechende medizinische Erstversorgung am Spielort zu gewährleisten. Der Ersthelfer muss einen Erste-Hilfe-Kurs von mindestens 16 Stunden nach den Richtlinien des Österreichischen Roten Kreuzes oder gleichwertig (z.B. Grundwehrdienst) vorweisen (Auffrischkurs alle vier Jahre (8 Stunden) bzw. alle zwei Jahre (4 Stunden) plus das Zertifikat „Retten auf dem Eis“.

Darüber hinaus sind die gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben der jeweiligen Behörden bei offiziell gemeldeten Veranstaltungen jedenfalls einzuhalten. **Der medizinische Bereitschaftsdienst muss sich spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn bei beiden Mannschaften und den Schiedsrichtern vorstellen.**

b. Ein Spiel darf von den Schiedsrichtern nur angepiffen werden, wenn ein medizinischer Bereitschaftsdienst vor Ort anwesend ist.

c. Während des Spiels muss sich der medizinische Bereitschaftsdienst in unmittelbarer Nähe des Spielfeldrandes, mit direktem Zugang zur Eisfläche, aufhalten.

d. Ersthelfer, einschließlich Offiziellen, ausgebildete Sanitäter, Rettungskräfte sowie Ärzte sind verpflichtet, während ihres Einsatzes am und im unmittelbaren Bereich der Eisfläche jederzeit geeignete Schuhspikes (Schuhkrallen/Steigeisen) zu tragen.

Diese Maßnahme dient der Unfallverhütung sowie der Sicherstellung einer ungehinderten und sicheren Erste-Hilfe-Leistung auf der Eisfläche.

e. Nach dem Spiel muss der medizinische Bereitschaftsdienst bei beiden Mannschaften nachfragen, ob medizinische Hilfe benötigt wird.

(17) Werbedurchsagen:

Werbedurchsagen im Zusammenhang mit der Bekanntgabe eines regulär erzielten Tores sind zulässig und dürfen höchstens fünf (5) Sekunden dauern.

(18) Trikotfarben:

In jedem Heimspiel hat die Heimmannschaft in "DUNKLEN" Dressen und die Gastmannschaft in "HELLEN" Dressen zu spielen. **Ausnahme:** der Verein gibt die Verwendung einer anderen Dressenfarbe schriftlich den Verband bis eine Woche vor Meisterschaftsstart bekannt. In diesem Ausnahmefall wird eine Sondergenehmigung erteilt und den Vereinsvertretern zur Kenntnis gebracht.

- a. Bei zu ähnlichen Trikotfarben muss der Heimverein auf Aufforderung des Schiedsrichters das Trikot wechseln.

(19) Hilfestellung kommentierte Live-Streams:

Den vom KEHV entsendeten TV-Team die ein Spiel LIVE Übertragen, ist jede Hilfestellung entgegenzubringen.

(20) Dem KEHV sollten rechtfreie Fotos der Spiele seitens der Vereine zur Verfügung gestellt werden, damit diese in sozialen Medien bzw. für Presseaussendungen Verwendung finden können. Die Vereine sind angehalten die vor Ort befindlichen Fotografen beim Meisterschaftsspiel darüber zu informieren, dass die entstandenen Fotos für den KEHV gratis zur Verfügung gestellt werden.

§ 10 Pflichten der Gastmannschaft

(1) Annahme der Spieleinladung:

- a. Die Gastmannschaft ist verpflichtet, die Spieleinladung spätestens acht (8) Tage vor dem Spiel bis 11:00 Uhr über das vom ÖEHV vorgegebene elektronische Verwaltungssystem anzunehmen.
- b. Die schuldhafte Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß lit a stellt einen Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen dar. Hierfür ist eine Geldstrafe in Höhe von EUR 100,- zu verhängen. Höchsten jedoch bis zum nach der ÖEHV-Disziplinarordnung zulässigen Höchstmaß.
- c. Die Gastmannschaft ist verpflichtet, bei Terminüberschneidungen oder sonstigen Umständen, welche die ordnungsgemäße Austragung eines Meisterschaftsspiels erschweren oder gefährden, gemeinsam mit dem Veranstalter nachweislich eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Hierzu zählen insbesondere die Zustimmung zu einer Spielverschiebung oder – sofern erforderlich – zu einem Tausch des Heimrechts. Die Zustimmung darf ohne sachlich gerechtfertigten Grund nicht verweigert werden. Jede Spielverschiebung sowie jeder Tausch des Heimrechts bedürfen der Genehmigung durch den KEHV.

(2) Fehlende Verständigung durch den Veranstalter:

Erhält die Gastmannschaft bis zu einer nach den Umständen angemessenen und dokumentierten geplanten Abreise keine Verständigung gemäß §9 Abs. 11 lit a und kann auch durch unverzügliche Rückfrage beim KEHV keine Klärung herbeigeführt werden, ist der reisende Verein nicht zur Anreise verpflichtet. Vom Veranstalter schuldhaft verursachte, unmittelbar daraus entstehender Kosten sind nach Maßgabe des § 8 Abs. 5 lit b zu ersetzen.

(2) Folgen von Absagen oder Nichtantreten:

- a. Bei einer Absage oder einem Nichtantreten (z.B. Erkrankung von Spielern) richtet sich die Verpflichtung zum Kostenersatz nach § 29 der ÖEHV-Disziplinarordnung und § 8 Abs. 5 lit. b dieser Bestimmungen. Ersatzfähig sind ausschließlich unmittelbar verursachte, erforderliche und nachgewiesene Kosten; ersparte Aufwendungen sind anzurechnen. Über das Vorliegen höherer Gewalt und die daraus folgenden sportlichen oder finanzieller Konsequenzen entscheidet die KEHV -Disziplinar Kommission im Einzelfall.
- b. Die KEHV-Disziplinar Kommission prüft einen möglichen Verstoß nach Maßgabe der ÖEHV-Disziplinarordnung, insbesondere deren § 19; die sportliche Beglaubigung richtet sich nach § 14 dieser Durchführungsbestimmungen. Dies gilt unabhängig davon, ob das Spiel nachgetragen wird.

(3) Verwendung der Verkehrsmittel:

Der reisende Verein hat für die Anreise ein geeignetes, verkehrssicheres und den Umständen angemessene Verkehrsmittel zu verwenden; hierzu zählen insbesondere öffentliche Verkehrsmittel und behördlich konzessionierte Reiseunternehmen. Bei Nutzung privater Verkehrsmittel trägt der Verein das gewöhnliche Betriebs- und Verspätungsrisiko. Ob ein außergewöhnliches, unabwendbares Ereignis höhere Gewalt darstellt, entscheidet das zuständige Organ anhand der Umstände. Bei Nutzung privater Verkehrsmittel können Verspätungen, Fahrzeugschäden, Unfälle oder dergleichen nicht als Fälle „höherer Gewalt“ geltend gemacht werden.

§ 11 Spielbereitschaft und Wartezeiten

(1) Die Wartezeit beträgt grundsätzlich 30 Minuten. Ist eine Mannschaft 30 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn nicht mit mindestens fünf Feldspielern und einem Torhüter spielbereit, gilt sie als nicht angetreten. Bei einer nachgewiesenen Verspätung infolge höherer Gewalt ist der Veranstalter unverzüglich telefonisch zu verständigen; der Schiedsrichter kann nach Rücksprache mit dem KEHV die Wartezeit auf höchstens 90 Minuten verlängern

(2) Ist das Spielfeld noch durch eine andere Sportdisziplin belegt kann es wegen der Eisaufbereitung oder Neumarkierung noch nicht betreten werden, gilt eine Mannschaft als angetreten, wenn sie sich vollständig ausgerüstet in der Spielstätte befindet und zum unverzüglichen Spielbeginn bereit ist.

(3) Der Gegner darf sich nicht weigern, unmittelbar nach Freigabe des Spielfeldes anzutreten. Jede Mannschaft ist verpflichtet, so lange spielbereit zu bleiben, bis der Schiedsrichter die endgültige Entscheidung über die Spielfähigkeit des Platzes getroffen hat.

(4) Bei Unterbrechungen während des Spiels beträgt die Wartezeit grundsätzlich insgesamt höchstens 30 Minuten. Bei medizinischen Notfällen, Sicherheitsvorfällen, technischen Gebrechen oder behördlichen Maßnahmen kann der Schiedsrichter nach Rücksprache mit dem Veranstalter und, soweit erreichbar, dem KEHV eine längere Unterbrechung zulassen.

(5) Bei etwaigen Vorfällen während des Spiels beträgt die maximale Wartezeit insgesamt 30 Minuten. Bei Schneefall /Regen auf der Eisfläche, ist von den Schiedsrichtern folgendes Prozedere einzuhalten: der Anpfiff ist um 15 bis 30 Minuten nach hinten zu verlegen. In dieser Zeit wird von den Schiedsrichtern und den Trainern oder einem benannten Funktionär des Vereines die Situation beobachtet und beurteilt. Sollte man zu dem Schluss kommen, nach der Wartezeit anzupfeifen und der Schneefall/Regen hat nicht aufgehört, ist nach 10 Minuten Spielzeit eine Eisreinigung durchzuführen und die Situation nochmalig zu bewerten. Dieses Prozedere ist bis zum Ende des Spieles durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, ist nach einer 30 Minuten Wartezeit das Spiel abubrechen. Die KEHV-Disziplinarkommission entscheidet je nach Spielzeit über die Wertung oder Neuaustragung des Spieles.

(6) Zusätzliche Regelungen bei Schneefall oder Regen

Sollte am Spieltag gleichbleibender Schneefall oder Regen DREI Stunden vor Abfahrzeit des anreisenden Vereines vorhergesagt werden (www.zamq.at), ist sofort die gegnerische Mannschaft, der Wettspielreferent, Schiedsrichterobmann bzw. einer der vorgesehenen Schiedsrichter durch die Heimmannschaft zu informieren (telefonisch). Bei gleichbleibenden Verhältnissen kann sofort ein anderer Spieltag, mit Zustimmung beider Vereine und des Wettspielreferenten getroffen werden. Sollte es zu keiner Einigung kommen, gibt der KEHV einen Ersatztermin vor.

(7) Sonderbestimmung Play-off:

Sollte am Spieltag gleichbleibender Schneefall oder Regen DREI Stunden vor Abfahrzeit des anreisenden Vereines vorhergesagt werden (www.zamq.at), ist sofort die gegnerische Mannschaft, der Wettspielreferent, Schiedsrichterobmann bzw. einer der vorgesehenen Schiedsrichter durch die Heimmannschaft zu informieren (telefonisch). Es wird in Absprache mit den Vereinen und dem KEHV ein Ersatztermin vereinbart, es kann sich dabei auch um den nächsten Tag handeln. Kann dieser Termin wegen der Wetterprognose auch nicht eingehalten werden, geht es mit dem Termin der zweiten Runde weiter, danach mit dem Termin der dritten Runde.

Sollte es in weiterer Folge zu einem dritten Spiel kommen, wird dieses - unter Einbezug der Wettersvorhersage – am Spielort des Besserplatzierten des Grunddurchganges ausgetragen. Sollte die Austragung auf diesem Spielort infolge der Wetterverhältnisse nicht möglich sein, wird das Spiel in einer Halle ausgetragen, die vom KEHV vorgegeben wird.

§ 12 Schiedsrichter

(1) Regelung zur Spielleitung:

a. Grunddurchgang: 3-Offiziellen-System

Der zuständige Besetzungsreferent kann jedoch festlegen, dass einzelne Spiele im 4-Personen-System geleitet werden, sofern dies aus organisatorischen oder sportlichen Gründen erforderlich erscheint.

b. Playoff: 4-Offiziellen-System

(2) Bestimmung und Akzeptanz der Schiedsrichter:

Die Schiedsrichter für ein Spiel werden durch den zuständigen Schiedsrichterreferenten bestimmt. Meisterschaftsspiele dürfen ausschließlich von den für den jeweiligen Bewerb ordnungsgemäß lizenzierten ausdrücklich zugelassenen und nominierten Schiedsrichtern geleitet werden. Die beteiligten Vereine haben die ordnungsgemäße Nominierung zu akzeptieren.

a. Die Ablehnung nominierten Schiedsrichter wird vom KEHV nicht anerkannt. Tritt eine Mannschaft aufgrund der Ablehnung eines Schiedsrichters nicht an, wird das Spiel mit 5:0 für den Gegner strafbeglaubigt.

b. Weitere Maßnahmen können von der zuständigen Disziplinarkommission ausschließlich nach Maßgabe der ÖEHV-Disziplinarordnung verhängt werden.

(3) Regelungen bei Ausfall von Schiedsrichtern:

a. Wenn vier Schiedsrichter nominiert sind und einer aufgrund einer Verletzung nicht amtieren kann, ist das Spiel von den drei verbleibenden Schiedsrichtern im 3-Offiziellen-System zu leiten.

b. Sind drei Schiedsrichter nominiert und einer aufgrund einer Verletzung nicht amtieren kann, ist das Spiel von den beiden verbleibenden Schiedsrichtern im 2-Offiziellen-System zu leiten.

c. Ist nur ein zweiköpfiges Schiedsrichtergespann nominiert kann ein Schiedsrichter nicht erscheinen oder infolge plötzlicher Erkrankung nicht amtieren, bestimmt der verbleibende Schiedsrichter nach Möglichkeit einen anwesenden, für den Bewerb qualifizierten Ersatzschiedsrichter.

d. Können diese Bestimmungen nicht eingehalten werden oder sind die nominierten Schiedsrichter nachweislich nicht erreichbar, entscheidet der Verband über eine Neuansetzung oder eine andere regelkonforme Vorgangsweise. Ein Ablehnungsrecht der beteiligten Vereine besteht nicht.

(4) Überprüfung von Spielberechtigung und Spielberichten:

Nach Übernahme des Spielberichts ist der Schiedsrichter berechtigt, die Identität und Spielberechtigung der Spieler zu überprüfen. Nach Spielende ist dem Schiedsrichtergespann und jedem Verein je eine Kopie bzw. ein elektronischer Zugriff auf den Spielbericht zur Verfügung zu stellen. Die Übermittlung des Originals bzw. der elektronischen Spielberichtsdaten richtet sich nach §9 Abs. 13 lit c und § 11 Abs. 6.

(5) Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen:

Schiedsrichter und Punkterichter sind jeweils für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihnen vorzunehmenden oder zu bestätigenden Eintragungen im Spielbericht verantwortlich, insbesondere hinsichtlich Spielnummer, Namen und Rückennummern der Spieler, Drittel- und Endergebnis sowie Strafen.

(6) Kontrolle der Spieler auf der Spielerbank:

Die Schiedsrichter haben sicherzustellen, dass sich auf der Spielerbank ausschließlich jener Spieler in Spielbekleidung befinden, die im Spielbericht namentlich angeführt sind. Am Spiel dürfen nur Spieler teilnehmen, die bei Spielbeginn ordnungsgemäß im Spielbericht eingetragen sind.

(7) Übermittlung von Zusatzberichten:

Allfällige Zusatzberichte sind von den Schiedsrichtern unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach dem Spiel bis 12:00 Uhr, an den KEHV zu übermitteln.

(8) Vergütung der Schiedsrichter:

Sämtliche an die Schiedsrichter zu leistenden Vergütungen sind vom Veranstalter gemäß §9 Abs. 14 zu entrichten. Neben der vorgeschriebenen Schiedsrichtergebühr werden den Schiedsrichtern die Fahrtkosten gemäß der gültigen Schiedsrichterspesenliste vergütet.

§ 13 Wertung

(1) Die Meisterschaftsspiele werden wie folgt gewertet:

- 3 Punkte für einen Sieg nach regulärer Spielzeit
- Je 1 Punkt für ein Unentschieden nach regulärer Spielzeit
- 1 Zusatzpunkt für die siegreiche Mannschaft nach Verlängerung bzw. Penaltyschießen
- 0 Punkte für eine Niederlage nach regulärer Spielzeit

(2) In der Kärntner Liga AHC Division1 erfolgt die Rangordnung nach IIHF Sports Regulations und den IIHF Statutes & Bylaws.

(3) Punktegleichheit:

Bei Punktegleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften für eine Platzierung gelten die nachfolgenden Regeln:

- a. Haben zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Punktezahl, wird aus diesen Mannschaften eine Unter-Gruppe gebildet.
- b. Innerhalb dieser Untergruppe entscheiden zunächst die in den direkten Begegnungen zwischen den betroffenen Mannschaften erzielten Punkte über die Platzierung.
- c. Besteht danach weiterhin Punktegleichheit, entscheidet die Tordifferenz aus den direkten Begegnungen innerhalb der Untergruppe. Die Mannschaft mit der besseren Tordifferenz erhält den Vorrang.
- d. Besteht auch nach der Tordifferenz Gleichheit, erhält die Mannschaft mit der größeren Anzahl erzielter Tore aus den direkten Begegnungen innerhalb der Untergruppe den Vorrang.
- e. Besteht innerhalb der Untergruppe weiterhin Gleichheit nach Punkten, Tordifferenz und erzielten Toren, werden die Ergebnisse der betroffenen Mannschaft gegen die nächstplatzierte Mannschaft außerhalb der Untergruppe herangezogen. Maßgeblich sind in dieser Reihenfolge Punkte, Tordifferenz und erzielte Tore.
- f. Besteht danach weiterhin Gleichheit wird das Verfahren gemäß lit e schrittweise mit der jeweils nächstplatzierten Mannschaft außerhalb der Untergruppe wiederholt.
- g. Besteht in einer zweiten, dritten oder weiteren Phase der regulären Saison auch nach Anwendung der lit a bis f Gleichheit, entscheidet die Platzierung aus der unmittelbar vorangegangenen Phase.
- h. Besteht in der Phase 1 auch nach Anwendung der lit a bis g Gleichheit, wird die Endtabelle der vorangegangenen Saison herangezogen.
- i. Kann auch auf dieser Grundlage keine Reihenfolge festgestellt werden, insbesondere weil für einen neuen Teilnehmer keine vergleichbare Vorjahresplatzierung besteht, entscheidet das Los. Die Ziehung ist durch den KEHV durchzuführen und zu dokumentieren.

§ 14 Beglaubigung der Spiele

(1) Die Beglaubigung der Spiele erfolgt durch die jeweils zuständige Disziplinarkommission auf Grundlage des Spielberichts, allfälliger Zusatzberichte und sonstiger entscheidungsrelevanter Unterlagen. Ordnungsgemäß beendete Spiele werden mit dem tatsächlich erzielten Endergebnis beglaubigt.

(2) In folgenden Fällen ist ein Spiel abweichend vom tatsächlich erzielten Ergebnis zu beglaubigen:

- a. Ein Verein tritt nicht an: Ergebnis 5:0 für den Gegner.
- b. Tritt ein Verein in einem Bewerb mit einer aus Hin- und Rückspiel gebildeten Gesamtwertung zum Rückspiel nicht an, lautet die Beglaubigung grundsätzlich 5:0 für den Gegner. War die im Hinspiel zugunsten des Gegners erzielte Tordifferenz höher, ist das Rückspiel mit dieser Tordifferenz zuzüglich eines Tores zugunsten des Gegners zu beglaubigen.
- c. Treten beide Vereine nicht an, erhalten beide Vereine 0 Punkte; für die Tabellen- und Torstatistik wird das Spiel gegen jeden Verein mit 0:5 gewertet.
- d. Hält der Veranstalter den Spieltermin aus einem von ihm schuldhaft zu vertretenden Grund nicht ein, lautet die Beglaubigung 5:0 für den Gegner.
- e. Tritt eine Mannschaft während des Spiels ab oder wird das Spiel aus ihrem Verschulden abgebrochen, lautet die Beglaubigung 5:0 für den Gegner, sofern das beim Abbruch bestehende Ergebnis für den Gegner nicht günstiger ist.
- f. Treten beide Mannschaften während des Spiels ab oder wird das Spiel aus dem Verschulden beider Mannschaften abgebrochen, erhalten beide Vereine 0 Punkte, für die Tabellen- und Torstatistik wird das Spiel gegen jeden Verein mit 0:5 gewertet.
- g. Setzt ein Verein einen nicht spielberechtigten Spieler ein oder erlangt er auf andere, in den Verbandsbestimmungen (z.B. unerlaubter Spieler) untersagte Weise einen unerlaubten sportlichen Vorteil, lautet die Beglaubigung 5:0 für den Gegner, sofern das tatsächlich erzielte Ergebnis für den Gegner nicht günstiger ist.
- h. Begehen beide Vereine einen Verstoß gemäß lit g, erhalten beide Vereine 0 Punkte; für die Tabellen- und Torstatistik wird das Spiel gegen jeden Verein mit 0:5 gewertet.
- i. Wird ein Spiel ohne Verschulden eines Vereins abgebrochen, insbesondere aufgrund höherer Gewalt oder eines medizinischen Notfalls, entscheidet die zuständige Disziplinarkommission über die weitere Vorgehensweise. Dabei gelten grundsätzlich folgende Maßstäbe:
 1. Wenn weniger als zwei volle Spieldrittel absolviert wurden, wird eine Neuaustragung angeordnet.
 2. Wurden bereits zwei volle Spieldrittel gespielt, kann eine Fortsetzung angeordnet werden. Dabei ist grundsätzlich die zum Zeitpunkt des Abbruchs noch ausstehende reguläre Spielzeit unter Übernahme des Spielstands und der von der Disziplinarkommission festgelegten sonstigen Spieldaten auszutragen
 3. Bei Durchführung eines Nachtragsspieles oder einer Neuaustragung eines Spieles sind nur jene Spieler spielberechtigt, die am Tage des nicht vollendeten Spieles am Spielbericht aufgeschienen sind.
 4. Wird ein Spiel nach zwei vollen Spieldritteln ohne Verschulden eines Vereins abgebrochen, kann die Disziplinarkommission das beim Abbruch bestehende Ergebnis nur dann als Endergebnis beglaubigen, wenn eine Fortsetzung oder Neuaustragung nicht möglich oder nicht zumutbar ist und die sportliche Integrität sowie die Gleichbehandlung der beteiligten und mittelbar betroffenen Vereine gewahrt bleiben.
- j. Ist ein Verein für den maßgeblichen Spieltermin gesperrt, lautet die Beglaubigung 0:5 gegen diesen Verein; dies gilt auch für Nachtragsspiele. Sind beide Vereine gesperrt, erhalten beide Vereine 0 Punkte und das Spiel wird gegen jeden Verein mit 0:5 gewertet.

k. Kann ein Spiel bis zum Endtermin nicht nachgetragen werden und ist keinem Verein ein Verschulden nachweisbar, bleibt es für die Meisterschaftswertung unberücksichtigt. Es wird mit 0:0 und 0 Punkten für beide Vereine erfasst und bei der Anzahl der gewerteten Spiele nicht berücksichtigt.

(3) Der KEHV Disziplinarkommission kann in sachlich begründeten Ausnahmefällen von einer Strafbeglaubigung absehen und eine Neuaustragung anzuordnen, sofern dies nach den anwendbaren Verbandsbestimmungen zulässig und zur Wahrung der sportlichen Integrität, Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit erforderlich ist. Die bloße Auswirkung einer Strafbeglaubigung auf die Meisterschafts- oder Qualifikationschancen eines dritten Vereins reicht hierfür allein nicht aus.

(4) Scheidet ein Verein aus der Meisterschaft aus, bleiben in Bewerben mit vollständig abgrenzbaren Runden (z.B. einfache Hinrunde) alle Ergebnisse des ausscheidenden Vereins aus jeder vollständig absolvierten Runde in der Wertung. Sämtliche Ergebnisse des ausscheidenden Vereins aus einer nicht vollständigen Runde sind zu streichen.

§ 15 Nationale & Internationale Freundschaftsspiele

(1) Alle nationalen und internationalen selbstorganisierten Spiele bzw. Freundschaftsspiele bedürfen der vorigen Genehmigung des ÖEHV/KEHV. Der Antrag ist mindestens acht (8) Tage vor geplanter Durchführung des Spieles, dem ÖEHV/KEHV einzubringen; für internationale Spiele gelten ergänzend die einschlägigen IIHF-Genehmigungsverfahren.

(2) Alle in Österreich stattfindenden nationalen und internationalen selbst organisierten Spiele und Freundschaftsspiele müssen von ÖEHV lizenzierten Schiedsrichtern geleitet werden, soweit die IIHF-Bestimmungen keine andere genehmigte Regelung vorsehen.

(3) Voraussetzungen für die Spielbewilligung:

a. Freigabe von Spielern für National- und Auswahlteams bei etwaigen Einberufungen

b. Die jeweiligen Meisterschaftstermine bleiben gewahrt

c. Der Verein hat alle Gebühren gegenüber dem ÖEHV beglichen.

d. Nachweis der nach den IIHF-Bestimmungen erforderlichen Zustimmung des ausländischen Mitgliedsverbands bei internationalen Freundschaftsspielen und Turnieren.

(4) Die Spielberichte sind nach Spielende nach Maßgabe des §9 Abs. 13 an den ÖEHV/KEHV zu übermitteln.

§ 16 Streaming, Medienrechte und Datenschutz

(1) Der Österreichische Eishockeyverband (ÖEHV) und der Kärntner Eishockeyverband hat mit der Ringier Sports AG (RED.SPORT NETWORK), Flurstrasse 55, 8048 Zürich, Schweiz, eine Kooperation zur zentralen Produktion und Verwertung von audiovisuellen Inhalten der vom ÖEHV/KEHV organisierten Ligen und Bewerbe abgeschlossen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit werden Spiele der Kärntner Eishockeyligen, DEBL, DEBL 2, ÖEL, U20i, U18i, U16, U14, U12, Para-Meisterschaften und Nationalmannschaften mittels automatisierter Kamerasysteme aufgezeichnet und auf der RED+ Plattform (www.red.sport) live übertragen.

(2) Durch die schriftliche Bestätigung der Durchführungsbestimmungen erteilt der Verein dem KEHV/ÖEHV und RED+ das Recht, von den Spielen von Mannschaften bzw. Teams des Vereins, welche im Rahmen der in Punkt

1. genannten Ligen und Meisterschaften gespielt werden, audiovisuelle Aufnahmen und Livestreams anzufertigen.

(3) Mit der Bestätigung dieser Durchführungsbestimmungen erklärt der teilnehmende Verein weiters verbindlich, dass die medialen Rechte an den Spielen (insbesondere Live-, Highlight- und Nachverwertungsrechte für TV, Internet, Mobilfunk, Radio und Datenverwertung) exklusiv beim ÖEHV/KEHV liegen und dieser zur zentralen Vermarktung berechtigt ist. Eigene Spielaufnahmen dürfen ausschließlich für interne Analyse, zeitverzögerte Vereinsverwertung (z. B. Saisonrückblick) und Kurzclips (max. 45 Sek.) auf vereinseigenen Social-Media-Kanälen verwendet werden. Eine kommerzielle (Dritt-)Verwertung ist unzulässig. Ebenso wenig dürfen Livestreams (auf anderen Plattformen) betrieben werden.

(4) Die teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, sämtliche für die Umsetzung des Livestreamings und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Dazu zählen insbesondere:

a. Datenschutzkonforme Information aller betroffenen Personen (Spieler, Trainer, Betreuer, bei Minderjährigen auch deren Erziehungsberechtigte) über die Aufzeichnung und mögliche Veröffentlichung im Rahmen des Ligabetriebs.

b. Gut sichtbare Beschilderung am Eingangsbereich der Halle über die Videoaufzeichnung und den Livestream.

c. Hinweise auf die Videoaufzeichnung beim Ticketverkauf sowie in den vereinseigenen Datenschutzbestimmungen.

d. Einholung der Zustimmung des Hallenbetreibers zur Installation des Kamerasystems, sofern erforderlich.

Der Verein wird seine Mitglieder auch darauf hinweisen, dass die Anfertigung von eigenen Aufnahmen zu kommerziellen Zwecken nicht erlaubt ist.

(5) Die Erhebung und Verarbeitung von Bilddaten erfolgt auf Grundlage eines berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, nämlich insb. an einer professionellen medialen Darstellung und Verwertung des Sports. Die technische Umsetzung erfolgt so, dass Zuschauer - sofern möglich - lediglich als Masse aufgenommen werden.

(6) Der ÖEHV/KEHV stellt den Vereinen zur Unterstützung einen Leitfaden Datenschutz sowie ein Datenschutz-Plakat zur Verfügung, das verpflichtend zu verwenden ist. Diese Unterlagen gelten als ergänzende Ausführungsrichtlinien zu diesem Paragraphen und sind Bestandteil der Durchführungsbestimmungen.

(7) Die Zustimmung zu diesen Regelungen erfolgt durch die schriftliche Bestätigung der Durchführungsbestimmungen durch den Verein. Eine Teilnahme am Spielbetrieb ist ohne diese Zustimmung nicht möglich.

(8) Bis auf Widerruf sind die teilnehmenden nicht-österreichischen Vereine nicht-exklusiv berechtigt, das Live-Signal ihrer Heimspiele kostenfrei als Livestream auf anderen digitalen Plattformen ausschließlich im jeweiligen Heimatland des Vereins unter Nutzung von Geo-Fencing anzubieten. Die

teilnehmenden nichtösterreichischen Vereine sind daher verpflichtet, durch den Einsatz von Geo-Fencing sicherzustellen, dass der von ihnen genutzte Livestream oder das Video außerhalb ihres jeweiligen Lizenzgebiets (= Heimatland) blockiert ist und nicht abrufbar ist. Eine Übertragung oder Unterlizenzierung der Rechte an Dritte sowie eine entgeltliche Verwertung der eingeräumten Rechte ist nicht gestattet.

(9) Verstöße gegen diese Bestimmungen stellen einen Disziplinarverstoß dar und können gemäß der Disziplinarordnung des ÖEHV geahndet werden.

(10) Alle Spiele werden auf der OTT-Plattform des ÖEHV gestreamt.

§ 17 KEHV Disziplinarcommission | Straferkenntnisse:

(1) Freiwilliger Verzicht auf die Teilnahme an Spielen

a) Sofern gegen einen Spieler aufgrund eines Vorfalls in einem vorangegangenen Meisterschaftsspiel ein Disziplinarverfahren zu erwarten ist, dieses jedoch vor dem nächsten Meisterschaftsspiel bzw. den nächsten Meisterschaftsspielen noch nicht abgeschlossen wurde, kann der Spieler bzw. sein Verein bereits freiwillig auf die Teilnahme an einem oder mehreren Meisterschaftsspielen verzichten. Ein solcher freiwilliger Verzicht ist nach Abschluss des Disziplinarverfahrens auf eine allenfalls ausgesprochene Spielsperre anzurechnen.

b) Ein Anspruch des betroffenen Spielers oder seines Vereins auf eine vorzeitige Entscheidung der KEHV-Disziplinarcommission besteht nicht. Ebenso kann aus einem freiwilligen Verzicht auf die Teilnahme an einem oder mehreren Meisterschaftsspielen kein Anspruch abgeleitet werden, wenn das Disziplinarverfahren ohne Verhängung einer Spielsperre abgeschlossen wird.

(2) Trainerzusatzberichte:

Verantwortliche Trainer der jeweiligen Mannschaften können Vorfälle im Zusammenhang mit einem Meisterschaftsspiel mittels Trainerzusatzbericht der KEHV-Disziplinarcommission melden.

a. Trainerzusatzberichte sind gemäß § 7 Abs. 1 lit c der ÖEHV-Disziplinarordnung spätestens 12:00 Uhr des dem Spieltag folgenden Werktags vollständig per E-Mail an den KEHV (eishockey@kehrv.at) und gleichzeitig an den gegnerischen Verein sowie jeden weiteren betroffenen Verein übermittelt werden.

(3) Schiedsrichtezusatzberichte

Schiedsrichtezusatzberichte sind unverzüglich, spätestens am Kalendertag nach dem jeweiligen Meisterschaftsspiel bis 12:00 Uhr, an den KEHV (eishockey@kehrv.at) übermittelt werden.

b. KEINE Publizierung auf KEHV-Homepage (kehrv.at) oder durch Dritte zulässig

4) Disziplinarstrafen:

1) 2 SPDs ist automatisch ein Spiel Sperre

2) 3 10-Minuten Disziplinarstrafe ist automatisch 1 Spiel Sperre

§ 18 Protest

Für die Erhebung eines Protests gilt § 7 Abs. 1 d der ÖEHV-Disziplinarordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19 Dopingbestimmungen

Für alle dem ÖEHV/KEHV angehörenden Vereine und Personen gelten die einschlägigen Anti-Doping Bestimmungen. Verbindlich sind insbesondere das Anti-Doping Bundesgesetz 2021 (ADBG 2021), BGBk,U Br, 152/2920 in der jeweils geltenden Fassung, der WADA-Code, die anwendbaren IIHF-Anti-Doping-Bestimmungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der ÖEHV Satzung, der ÖEHV-Trainer:Innen-Lizenzierung und des ÖEHV-Verhaltenskodex.

§ 20 GEGEN GEWALT IM SPORT

Siehe §20 der ÖEHV-Satzung (Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt), ÖEHV Trainer:innen Lizenzierung sowie ÖEHV-Verhaltenskodex.

§ 21 Play fair code

Siehe §21 der ÖEHV-Satzung (Integrität im Sport - Play Fair Code), ÖEHV Trainer:innen Lizenzierung sowie ÖEHV-Verhaltenskodex.

§ 22 KEHV – DATENSCHUTZ

Siehe Datenschutzerklärung des ÖEHV sowie „ÖEHV Leitfaden Datenschutz - Livestreaming im Eishockey“.

§ 23 Sonderbestimmungen für Infektionskrankheiten

Zur Prävention und Eindämmung von Infektionskrankheiten sind die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben einzuhalten. Erforderliche Anpassungen der Durchführungsbestimmungen oder der Spielmodus richten sich nach §1 Abs. 3 dieser Bestimmungen.

§ 24 Schlussbestimmungen

- 1) Schuldhafte Verstöße gegen diese Bestimmungen werden nach Maßgabe der ÖEHV-Disziplinarordnung und unter Einhaltung des dort vorgesehen Verfahrens geahndet.
- 2) Über in diesen Bestimmungen nicht ausdrücklich geregelte Fälle entscheidet der KEHV-Vorstand. Die in der ÖEHV-Disziplinarordnung, der Satzung oder sonstigen anwendbaren Bestimmungen vorgesehenen Rechtsmittel bleiben unberührt.
- 3) Diese Bestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Änderungen und Ergänzungen bedürfen derselben Form. Sie gelten für die Saison 2026/27 und treten mit Ablauf der Saison oder mit dem Inkrafttreten einer sie ersetzenden Fassung außer Kraft.

ANHANG 1

AUSNAHMEREGLUNG für maximal ZWEI Spieler ohne österreichische Staatsbürgerschaft (internationaler Transferkartenspieler) Saison 2026/2027

BASIS: 2 SPIELER – Bundesligaspieler (ICE) oder nicht österreichische Spieler (internationale Transferkarte). Es dürfen nur 2 Spieler in myTeam gemeldet sein.

Jeder Verein kann 2 Transferkartenspieler (ohne österreichische Staatsbürgerschaft) zur Anmeldung beim ÖEHV bringen und einsetzen. Sollten jedoch mehr als zwei nicht-einheimische Spieler (internationale Transferspieler) hinzukommen – in Kärnten noch **ZWEI MÖGLICH, so darf es sich bei den darüber hinaus erlaubten Spielern (max. 2) ausschließlich um folgende Spieler handeln:**

- die ihren Hauptwohnsitz in Österreich mindestens die letzten drei Jahre durchgehend haben (Stichtag 01.09.) und sozialversicherungspflichtig sind.
- Als Nachweis ist/sind der oder die Meldezettel vorzulegen und die E-Card.
- In Österreich durchgängig arbeiten (3-Jahres-Regel) – Nachweis Arbeitsbestätigung
- Der Spieler darf nicht ausschließlich zur Ausübung des Eishockeysports nach Österreich kommen.
Der einheimische Transferkartenspieler muss einer Prüfung unterzogen werden, ob dieser auch unter die Bundesligaregelung fällt.

Ein Einsatz eines Bundesligaspielers oder Alpsspielers oder Transferkartenspielers (auch Goalie) in der zweiten Mannschaft ist nicht möglich.

Einheimische Transferspieler:

- 1) Der Spieler ist nur für jeweils EINE Mannschaft eines Vereines einsatzberechtigt. BITTE ZUERST UM SPIELGENEHIGUNG BEIM KEHV ANFRAGEN! (jede frühzeitige Anmeldung beim ÖEHV zieht Kosten nach sich und wir müssen den Spieler erst überprüfen und genehmigen)
- 2) Neben den Transfergebühren beim ÖEHV ist eine Bearbeitungsgebühr je Transferkartenabwicklung Pauschal von **Euro 400,-** zu entrichten. Diese Gebühr wird für den Büroaufwand und für Projekte im Nachwuchs verwendet.
- 3) Bevor die Transferkarte beim Österreichischen Eishockeyverband beantragt wird, ist es notwendig, dass der beantragte Spieler seitens des KEHV überprüft und freigegeben wurde.
- 4) Falls der Spieler keine Genehmigung seitens des KEHV erhält, ist diese Entscheidung nicht anfechtbar oder zu beeinspruchen.

ANHANG 2

Bestimmung für den Einsatz von Spielern aus der höchsten Spielklasse des Teilnehmerlandes Saison 2026/2027

1) SPIELER AUS DER HÖCHSTEN SPIELKLASSE DES TEILNEHMERLANDES

Pro Verein dürfen folgende Spieler aus der jeweils höchsten Spielklasse des Teilnehmerlandes eingesetzt werden:

AUSSCHLIEßLICH zwei Spieler der höchsten Spielklasse entweder zwei Bundesligaspieler bzw. 2 Spieler (Anhang 1) - (BL-Regelung gilt auch für nicht österreichische Staatsbürger) zur Anmeldung bringen– es können im Myteam immer nur ZWEI SPIELER gemeldet werden.

2) DEFINITION „SPIELER DER HÖCHSTEN SPIELKLASSE DES TEILNEHMER-LANDES“

Es handelt sich dabei um Spieler (ausgenommen Jugendspieler – U20 (2007)), die in den LETZTEN DREI SAISONEN in der höchsten Spielklasse des Teilnehmerlandes (Bundesliga, z.B. ICE Hockey League) tätig waren.

Österreich: ICEHL

Sollte ein Spieler in den **letzten drei Saisonen** insgesamt mehr als **60 Spiele** im Spielbericht der **höchsten Spielklasse (ICEHL)** aufgeführt worden sein, gilt er als vollwertiger Bundesligaspieler.

Regelung Anhang 2/Punkt 1

Jeder Verein ist für die Richtigkeit des Einsatzes der Spieler selbst verantwortlich, eine Abfrage für die Genehmigung eines Spielers erfolgt schriftlich an das KEHV-Büro eishockey@kehv.at und an die Disziplinarkommission.

3) NACHWUCHS

Um einen weiterhin florierenden Eishockeysport in KÄRNTEN zu gewährleisten, empfiehlt der KEHV allen Vereinen den Einsatz von mindestens FÜNF oder mehr Jugendspielern pro Meisterschaftsspiel. Der KEHV will in diesem Fall keine MUSS-Bestimmung abgeben, unterstützt jedoch jede Jugendförderung. Jedem Verein sollte bewusst sein, dass Kärntens Eishockey vom Nachwuchs lebt, sodass jeder Verein selbst angehalten ist, diese Nachwuchsförderung auch zu forcieren. Der KEHV ist stets bemüht, in der Jugendarbeit positive Akzente zu setzen, um die Rahmenbedingungen für eine gute Nachwuchsarbeit zu gewährleisten.

ANHANG 3

Bestimmung TORHÜTERREGELUNG Saison 2026/2027

In der Kärntner Liga AHC Division 1 werden zwei Torleute (max. ein Tormann/Frau) von der ICE-Hockey-League oder AHL (bis 25 Jahre – Stichtag:1.1.) **auf schriftliche Anfrage** und nach Prüfung, mit einer B- oder S-Lizenz (Sonderlizenz) ausgestattet – Anmeldung bis zum Meldeschluss (16.12.) möglich. Die Zustimmung erfolgt ausschließlich durch dem KEHV, eine Ablehnung oder Rückzug der Spielgenehmigung ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich.

Es ist nur **EINE** B- oder S-Lizenz zu einem Verein möglich. Sollte der Torhüter zu einem weiteren Verein (Alps, ÖEL, ...) zwischenzeitlich wechseln, so wird die Spielgenehmigung entzogen.

Goalies fallen nicht unter die Bundesligaregelung

Einschränkung Play-off **Teilnahme**: Der Tormann muss mind. **360 Einsatzminuten** im Grunddurchgang für den Verein absolvieren, sonst ist er in der Playoff **NICHT** spielberechtigt. Ausnahme: es handelt sich um einen U20 Tormann (Jahrgang 2007) der ist jederzeit ohne Einschränkung auch im Play-off spielberechtigt!

Sollte während der laufenden Meisterschaften einer der gemeldeten Torleute bei seinem Stammverein über das line-up (2. oder 3. Tormann) hinaus in der ICEHL im laufenden Einsatz stehen (Einsatz im Tor), wird diesem umgehend die Spielerlaubnis entzogen. Laufender Einsatz bedeutet, dass er mindestens **300 Spielminuten** aktiv auf dem Eis war.

ANHANG 4

EMERGENCY GOALIE Saison 2026/2027

Sollte kurzfristig ein oder mehrere Torhüter eines Stammvereins aufgrund von Verletzungen oder Erkrankung nicht einsatzfähig sein, so ist es möglich einen sogenannten **Emergency-Torhüter** auf Basis einer kurzzeitigen Sondergenehmigung zu verpflichten.

Der Torhüter muss jedoch zumindest in einer Liga unter jenem Team gemeldet sein, bei dem der oder die Torhüter ausfallen. In Ausnahmefällen kann ein Torhüter unter Zustimmung aller beteiligten Parteien auch aus derselben Liga verpflichtet werden. Der Torhütervorschlag kann seitens des Wettspielreferates ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Eine Verpflichtung eines Emergency-Torhüters aus einer Liga außerhalb des KEHV/STEHV ist nicht gestattet.

Die Meldung dafür muss 24 Stunden vor Spielbeginn bei der Geschäftsstelle/Wettspielreferat via eMail einlangen.

Diese Meldung enthält folgende Informationen:

- o Name des Teams, das den Torhüter anfordert
- o Name des Teams, das den Torhüter kurzfristig zur Verfügung stellt
- o Begründung für die Anforderung
- o Spiel in dem der Torhüter eingesetzt wird samt Spielbeginn und Ort
- o Bestätigung (schriftlich) dass der Torhüter und das abgebende Team dem Vorgang zustimmen

Der Torhüter wird dann mit einer kurzfristigen Sondergenehmigung ausgestattet und ist am jeweiligen Spielbericht verfügbar. Die Sondergenehmigung gilt nur für das gemeldete Spiel und wird danach wieder gelöscht. Somit ist für jedes Spiel ein gesonderter Antrag notwendig.

ANHANG 5

B-Lizenzen Saison 2025/2026

Zusätzlich zu ihrem Stammverein können Nachwuchsspieler eine „Ausbildungslizenz“ (B-Lizenz) lösen:

1. Spieler der Kärntner Ligen U20 und jünger per Antrag (Meldung bis spätestens 16.12. in Myteam) beim KEHV einzureichen.
2. In der Kärntner Liga AHC Division 1 ist es möglich **Nachwuchsspieler (U20 und jünger) von VSV, KAC, Graz 99er** mit **B-Lizenzen** per Antrag (Meldung bis spätestens 16.12. in Myteam) beim KEHV einzureichen. Voraussetzung ist, dass diese nicht in der ICE-League / AHL (Ausnahme AHL KAC) spielen bzw. Einsätze vorweisen und nicht zu den Punktebesten gehören.
3. B-Lizenzspieler müssen mindestens 50% aller Grunddurchgangsspiele beim neuen Verein absolviert haben, um im Playoff spielberechtigt zu sein. Im Falle einer längeren Verletzungspause bzw. Krankheitspause werden diese Spiele mitberücksichtigt, sofern ein ärztlicher Nachweis erbracht wird.
4. Das Wettspielreferat/KEHV-Büro ist berechtigt, die Nennungsliste der gemeldeten Spieler jederzeit zu korrigieren. Eine Anfechtung der Entscheidung ist nicht möglich.

ANHANG 6

Höhere Gewalt - eine allgemein verständliche Definition

Es findet sich keine gesetzliche Definition dieses Begriffs, in vereinzelten gesetzlichen Bestimmungen wird er aber vorausgesetzt. In der Folge finden Sie eine kurze, allgemein verständliche Definition des Begriffes „höhere Gewalt“.

- Unter "höhere Gewalt" versteht man im Allgemeinen Ereignisse, welche nicht gesteuert und beeinflusst werden können und meist spontan auftreten. Diese Ereignisse richten in den meisten Fällen einen Schaden an, dessen Ausmaß man nur ungenau vorhersehen kann, wie beispielsweise ein starker Sturm.
- Ein weiteres Merkmal der höheren Gewalt ist, dass sich diese Ereignisse trotz Sorgfalt und Vorsicht nicht abwenden und verhindern lassen. (z.B. Abdecken von Dächern infolge auftretender Stürme, starke Schneemassen etc.)

Diese Fälle sind "höhere Gewalt"

- Geologische Ereignisse wie beispielsweise Erdbeben oder Vulkanausbrüche zählen definitiv zu höherer Gewalt, weil sich diese Ereignisse schlecht vorhersagen und gar nicht verhindern lassen.
- Klimatische und meteorologische Naturkatastrophen wie Stürme oder schwere Schneefälle, Dürren und daraus resultierende Brände oder lange Regenzeiten mit Überschwemmungen gelten ebenfalls als höhere Gewalt.

Doch auch Ereignisse, welche einen außerirdischen Ursprung haben, gelten als höhere Gewalt, wenn solche Schäden anrichten - Beispiele wären Sonnenstürme oder Asteroideneinschläge.

ANHANG 7 (wird noch adaptiert)

Ablauf Siegerehrungen KEHV-Meisterschaften

Allgemein

Siegerehrungen werden prinzipiell vom KEHV geleitet. Dazu entsendet der Verband mindestens zwei Vertreter (in der Regel Vorstandsmitglieder), die in einheitlicher Bekleidung (Verbandsjacke mit Emblem) auftreten. Für sie sind vom Heimverein an der Kasse Eintrittskarten bereitzulegen und notwendige Hilfestellung zu leisten.

Vorbereitung

Die KEHV-Vertreter bringen die Ehrenpreise zur erstmöglichen Meisterschaftsentscheidung mit. Der Heimverein wird über die personelle Besetzung sowie die ungefähre Ankunftszeit am Vortag informiert.

Der Heimverein, oder auf dessen Veranlassung und Verantwortung der Hallenbetreiber, stellt einen Ablagetisch (mind. 120/60 cm, mit Tischtuch) zur Aufnahme und Präsentation der Pokale und Medaillen bereit.

Je nach Spielverlauf und im Falle einer möglichen Entscheidung wird der Ehrentisch mit Pokalen und Medaillen nach der 2. Drehtelpause in einem abgetrennten Bereich hergerichtet.

Der Heimverein, oder falls nicht ident der Hallenbetreiber, stellt für die Ansprachen der KEHV-Vertreter und allfälliger Ehrengäste ein Mikrophon bereit.

Ein Funktionär beider Mannschaften erstellt bis Spielende eine verbindliche Liste nicht im Spielbericht aufscheinender Spieler und Funktionäre, die geehrt werden sollen.

Mögliche anwesende Ehrengäste müssen den KEHV-Vertretern so früh als möglich genannt werden. Die Teilnahme von Ehrengästen am Zeremoniell ist mit dem KEHV abzustimmen, erst danach werden diese über die Art und den Zeitpunkt ihrer Teilnahme informiert.

Ablauf

1. Der Ehrentisch wird nach Spielende unter Mithilfe von Vereinshelfern vor der Sprecherkabine auf das Eis gestellt

2. Beide Mannschaften stellen sich auf der jeweiligen blauen Linie auf.

1. Der Sprecher gratuliert beiden Mannschaften im Namen des Vereins sowie des KEHV, - begrüßt die Repräsentanten des KEHV sowie allfällige Ehrengäste.
2. Freiwillig je nach Wunsch und Bedarf: Abspielen eines Musikstückes (Bundeshymne, Landeshymne oder Anderes).
3. Namentliche Vorstellung und Ehrung der Schiedsrichter. Diese bleiben bis zum Ende des Zeremoniells am Eis.
4. Begrüßung und Gratulationen durch einen KEHV-Vertreter.
5. Begrüßung und Gratulationen durch evt. anwesende Ehrengäste nach vorheriger Absprache (Bürgermeister und andere Behördenvertreter, Sponsoren etc.)

6. Medaillenübergabe, zuerst an Vizemeister, danach an Meister nach Einzelaufruf durch Platzsprecher in folgender Reihenfolge:
 - a) anwesende Spieler laut Spielbericht, mit Bemerkungen (Nummer, Position, Torschütze etc.)
 - b) anwesende, nicht vom Spielbericht erfasste Spieler, laut Liste
 - c) anwesende Funktionäre (Trainer, Betreuer, Obmänner etc.) laut Liste
7. Nochmaliger Aufruf der Mannschaftskapitäne zur Pokalübergabe mit Fotoshooting, zuerst Vizemeister, dann Meister.
8. Beide Mannschaften verabschieden sich mit einem Shake-Hands.
9. Mannschaftsfotos mit Pokal und Ehrengästen
10. Danksagung und Verabschiedung durch die KEHV-Vertreter

Folgend werden an dieser Stelle etwaige Ergänzungen im Zuge des Spielbetriebs festgehalten. In der vorliegenden Fassung der DB wurden diese Ergänzungen bereits korrigiert.

Datum	Änderung	Punkt
<hr/>		